

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11a AL 15/07 R

L 13 AL 659/06 (LSG Baden-Württemberg)

S 2 AL 2930/04 (SG Ulm)

.....,

Kläger, Antragsteller
und Revisionskläger,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte, Antragsgegnerin
und Revisionsbeklagte.

Der 11a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 30. April 2007 durch
die Vizepräsidentin Dr. W e t z e l - S t e i n w e d e l, den Richter
Dr. V o e l z k e und die Richterin Dr. R o o s
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für ein Verfahren der Revision gegen das Urteil des Sozialgerichts
Ulm vom 17. Januar 2006 Prozesskostenhilfe zu bewilligen und Rechtsanwalt Richard E. ,
R. , K. beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Revision des Klägers gegen das vorbezeichnete Urteil wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Revisionsverfahrens sind nicht zu erstatten.



Gründe :

- 1 Der Kläger hat mit einem nach Weiterleitung durch das Landessozialgericht Baden-Württemberg (LSG) am 19. April 2007 beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangenen Schreiben vom 12. April 2007 gegen das Urteil des Sozialgerichts Ulm (SG) vom 17. Januar 2006 "Sprungrevision" eingelegt und die Bewilligung von Prozesskostenhilfe unter Beiordnung von Rechtsanwalt E. aus K. beantragt.
- 2 Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe ist abzulehnen. Gemäß § 73a Abs 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm § 114 Zivilprozessordnung (ZPO) kann Prozesskostenhilfe nur bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Das ist hier nicht der Fall. Nach § 161 Abs 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) steht den Beteiligten gegen ein Urteil des SG die Revision unter Übergehung der Berufungsinstanz nur zu, wenn der Gegner schriftlich zustimmt und sie von dem SG zugelassen ist oder durch Beschluss auf Antrag zugelassen wird. Das SG hat die Revision in seinem Urteil ausdrücklich nicht zugelassen; ein die Revision zulassender Beschluss des SG (§ 161a Abs 1 Satz 1 SGG) liegt nicht vor.
- 3 Auch eine durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten eingelegte Revision wäre daher nicht statthaft.
- 4 Die mit der Revision beabsichtigte Rechtsverfolgung bietet mithin keine Aussicht auf Erfolg, sodass die Bewilligung von Prozesskostenhilfe abzulehnen ist. Damit entfällt zugleich die Beiordnung des vom Kläger benannten Rechtsanwalts im Rahmen der Prozesskostenhilfe (§ 73a SGG iVm § 121 Abs 1 ZPO).
- 5 Soweit der Kläger persönlich Revision eingelegt hat, ist diese bereits deshalb zu verwerfen, weil er kein zugelassener Prozessbevollmächtigter ist (§ 166 SGG).
- 6 Der Senat hat allerdings Bedenken, ob in dem Schreiben des nicht rechtskundig vertretenen Klägers vom 12. April 2007 angesichts seiner Widersprüchlichkeit (Berufungsrücknahme und gleichzeitige Einlegung einer Sprungrevision) eine wirksame Berufungsrücknahme, die das Verfahren beendet hat (vgl § 156 Abs 2 SGG), zu sehen ist. Falls der Kläger das Berufungsverfahren weiter betreiben will, kann er beim LSG die Fortsetzung des Berufungsverfahrens beantragen (vgl Keller in Meyer-Ladewig, SGG, 8. Aufl, vor § 60 RdNr 12a sowie aaO § 156 RdNr 6). Das LSG wird dann darüber zu entscheiden haben, ob die Erklärung des Klägers vom 12. April 2007 in der Tat das Berufungsverfahren beendet hat; ist dies nicht der Fall, hat es dieses weiter zu führen.



- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)